

Satzung des Fördervereins

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Jakob-Muth-Schule e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 52538 Gangelt.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Geilenkirchen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen aller Förderschwerpunkte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für Kinder und Jugendliche aller Förderschwerpunkte bedeuten
 - Unterstützung oder Unterhaltung von Einrichtungen, die zur sozialen, schulischen oder beruflichen Eingliederung beitragen
 - Beratung und Betreuung Betroffener und ihrer Angehörigen
3. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Schüler werben.
4. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen, weltanschaulichen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (insbesondere Fahrtkosten), die Ihnen im Auftrag des Vereins entstehen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglieds Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss
 - Ausschluss nach Vorstandsbeschluss
 - Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
5. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 12€, er wird jährlich zum Jahresbeginn eingezogen.
6. Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten. Die Mitgliederversammlung beschließt auch die Beitragsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
4. Zu jeder Versammlung muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Protokollant, sowie vom Versammlungsleiter, unterschrieben werden muss.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
6. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag abweichende Verfahren beschließen.
8. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Protokollanten und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihr Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedarf es eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
11. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - die Wahl von Vereinsmitgliedern zu Vorstandsmitgliedern, die nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sein dürfen.
 - die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl neuer Vorstandsmitglieder
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern, sowie eines Ersatzkassenprüfers für zwei Jahre, die dem Verein, aber nicht dem Vorstand angehören und nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sind
 - die Entlastung des Vorstandes (dabei kein Stimmrecht für Vorstandsmitglieder)
 - die Änderung der Satzung
 - die Änderung des Vereinszwecks
 - Erlass oder Änderung des Beitrags
 - die Auflösung des Vereins.
12. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
13. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in und einem/r Beisitzer/in.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den/die 1. Vorsitzende/n, sowie eine/n Kassierer/in (die Neuwahl erfolgt nach zwei Jahren) und dann einzeln die übrigen Vorstandsmitglieder (die Neuwahl erfolgt nach einem Jahr). Im Anschluss daran werden alle zwei Jahre die jeweiligen Vorstandsmitglieder neu gewählt.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Bei Ausfall der Kassenprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Kassenprüfung durch zwei unabhängige und geeignete Vereinsmitglieder vornehmen zu lassen.
8. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.

9. Zur Vorstandssitzung lädt die/der 1. Vorsitzende oder in Vertretung die/der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich und telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Jakob-Muth-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Fördervereins Jakob-Muth e.V. zu verwenden hat.
2. Bei Trennung der Schulen werden die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Gelder zu gleichen Teilen auf den bestehenden Verein und an den am zweiten Standort zu gründenden Verein verteilt. Die Gelder werden bis zur Neugründung des Vereines eingefroren.

§9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.